

artige gesetzliche Bestimmungen festzustellen. Nach längerer Korrespondenz fand eine mündliche Besprechung durch beiderseitige Vertreter statt. Bei dieser Konferenz erklärten die Vertreter Zürichs in der Hauptsache ihre Zustimmung zu dem Basler Entwurfe, doch gaben sie einige Monate später auf gestellte Anfrage die Erklärung ab, dass die Zürcher Regierung willens sei, zunächst den Erfolg der deutschen Enquete abzuwarten. — In dem Rechenschaftsbericht pro 1892 wurde darauf verwiesen, dass ein Gesetzesentwurf betreffend die Sparkassen bereits vor den Kantonsrat gebracht worden sei; was aber die Massnahmen gegen das Börsenspiel betreffe, so sei an das vor dem Bundesrat liegende Postulat zu erinnern und abzuwarten, welche Schritte die Eidgenossenschaft auf diesem Gebiete zu tun gedenkt. Zu einem gemeinsamen Vorgehen mit Basel ist es dann nicht mehr gekommen.

Erst im Jahr 1896 wurde ein neues Gesetz „betreffend den gewerbmässigen Verkehr mit Wertpapieren“ veröffentlicht, das, mit Abänderungen vom 24. Februar 1898, bis Ende 1912 in Kraft blieb. Nachdem der Grosse Rat ein neues Gesetz im Jahre 1911 durchberaten und mit grosser Mehrheit angenommen hatte, dasselbe aber am 17. Dezember 1911 in der Volksabstimmung verworfen worden war, gelangte das Gesetz vom 4. November 1912 durch alle Instanzen zur Annahme und wurde am 1. Januar 1913 in Kraft gesetzt. Für die dadurch notwendig werdenden Änderungen der Statuten, Reglemente und Usancen, die der Effektenbörsenverein aufzustellen hat, ist demselben eine Frist bis zum 31. Dezember 1913 gewährt worden. Die Revision ist im Laufe des Jahres vorgenommen worden, und der Regierungsrat hat die neuen Statuten, Reglemente, Usancen und die Börsenordnung des Effektenbörsenvereins unterm 22. Mai 1913 genehmigt. Wir legen dieselben unseren weiteren Ausführungen zugrunde. Über das neue Gesetz äusserte sich der Regierungsrat in seinem beleuchtenden Bericht wie folgt: „Notwendig ist die Revision, weil das bisherige Gesetz den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entspricht, und nützlich ist sie, weil sie dem Staate Mehreinnahmen verschafft, welche bei dem grossen Einzugsgebiet des Platzes Zürich im Wertschriftenhandel für die zürcherische Volkswirtschaft durchaus nicht drückend sind“.

Im Kanton Baselstadt finden wir die erste Anregung zu einem gesetzlichen Vorgehen im Jahre 1891. Schon vor Ausbruch des Kraches infolge der lokalen Vorkommnisse, die wir im vorhergehenden Kapitel behandelt haben, und der Beteiligung einiger Basler Firmen in den Unterschlagungsfällen Rogina & Scazziga war im Schosse der Regierung der Anzug gestellt worden: „der Regierungsrat wolle prüfen, ob nicht der Börsenverkehr der staatlichen Aufsicht zu unterstellen und gesetzliche Massregeln gegen die